



**Promotionsordnung zur Ausbildung
dipl. biomedizinische Analytikerin HF
dipl. biomedizinischer Analytiker HF**



Promotionsordnung zur Ausbildung dipl. biomedizinische Analytikerin HF / dipl. biomedizinischer Analytiker HF

I. Allgemeiner Teil

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur dipl. biomedizinischen Analytikerin HF/zum dipl. biomedizinischen Analytiker HF sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie beinhaltet die Regelung der Beurteilung, der Wiederholung von summativen Prüfungen und den Praktikumsqualifikationen sowie deren Bewertungsmassstab. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages.

Die Promotionsordnung stützt sich auf

- die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EDV) über Mindestvorschriften und für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11.03.2005;
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur dipl. biomedizinischen Analytikerin HF/ zum dipl. biomedizinischen Analytiker HF 27.05.2008;
- das Schulreglement BZGS;
- die Verfahrenskriterien des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen.

Während der Ausbildung werden auch formative Evaluationen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Für die Sicherung des Lernprozesses führt die Studierende eine Lerndokumentation. Diese ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Eine Promotion findet am Ende der Einführungszeit, nach der 1. und 2. Ausbildungsphase und zur Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren statt.

Die Promotion erfolgt, wenn jeweils alle Promotionsgrundlagen als erreicht bewertet werden.

- Durchschnitt der Prüfungen in der Einführungszeit (Grundlagenblock)
- Prüfung in allen thematischen Blocks der ersten und zweiten Schulphase;
- Qualifikation in der beruflichen Praxis;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren: Dieses besteht aus vier Teilen: praxisorientierte Diplomarbeit, Prüfung in den fünf Fachbereichen, Prüfungsgespräch, Praktikumsqualifikation.



Bewertungsskala

ECTS-Note	Definition	Notenwert	Qualifikation der Praktika
A	hervorragend	6	Kompetenzen erreicht
B	sehr gut	5.5	Kompetenzen erreicht
C	gut	5	Kompetenzen erreicht
D	befriedigend	4.5	Kompetenzen erreicht
E	genügend (ausreichend)	4	Kompetenzen erreicht
FX	nicht bestanden, Verbesserung möglich	< 4	Kompetenzen nicht erreicht
F	nicht bestanden, erhebliche Verbesserung nötig	< 4	Kompetenzen nicht erreicht

Eine genügende Leistung entspricht der ECTS-Note E

II. Uebersicht Fachbereiche

Innerhalb der drei Phasen werden in fünf Fachbereichen theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt:

- Hämatologie und Hämostaseologie,
- Histologie und/oder Zytologie,
- Immunhämatologie/Transfusionsmedizin,
- Klinische Chemie und Klinische Immunologie
- Mikrobiologie

Zusätzliche Themenbereiche/Fächer bieten Grundlagenwissen für die Fachbereiche. Im Grundlagenblock (Einführungsphase erste Schulphase) werden sie einzeln vermittelt, danach vernetzt innerhalb der einzelnen thematischen Blocks.

- Grundlegende allgemeine Themen (z.B. Biologie, Chemie, Kommunikation)
- Branchen- und laborspezifische Themen (z.B. Anatomie/Physiologie, Pathologie, Biochemie, Ethik, Statistik)
- Techniken (z.B. Mikroskopie, Färbetechniken, Zytometrie)
- Berufsspezifische organisatorische Themen (z.B. Hygiene, Qualitätsmanagement)



III. Promotion während der Ausbildung

Einführungszeit (Grundlagenblock)

Die Einführungszeit dauert 11 Schulwochen. Sie findet im Lernbereich Schule statt. Sie ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungen genügend ist.

(Der Durchschnitt am Ende der Einführungszeit muss auf halbe Noten auf – oder abgerundet werden. Die Note zwischen 3,6 und 3,9 wird nicht aufgerundet)

Promotion am Ende der 1. Ausbildungsphase

Die Promotion in die 2. Ausbildungsphase erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 1 bis 4, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen in der 1. Ausbildungsphase ein Mal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des ersten Praktikums.

Promotion am Ende der 2. Ausbildungsphase

Die Promotion in die 3. Ausbildungsphase erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Qualifikation des zweiten Praktikums;
- b) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 5 bis 9, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen in der 2. Ausbildungsphase ein Mal wiederholt wurden;

IV. Folgen der Nichtpromotion während der Ausbildung

Ungenügende Einführungszeit

Ist die Promotion der Einführungszeit nicht erfüllt, hat dies den Abbruch der Ausbildung zur Folge.

Ungenügende Blockprüfungen Schulphase

Ungenügende Blockprüfungen können ein Mal ohne Verlängerung der Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsjahr wiederholt werden. In der 1. und 2. Ausbildungsphase ist dies bei zwei Blöcken möglich.

Eine **zweite** Wiederholung **einer** Blockprüfung innerhalb der gesamten Ausbildung ist möglich, wird jedoch mit Auflagen verbunden.



Repetition eines Ausbildungsjahres

Ein Ausbildungsjahr ist zu wiederholen beim Vorliegen

- a) einer ungenügenden Qualifikation im Ausbildungsbetrieb;
- b) ungenügender Blockprüfungen in der ersten und zweiten Schulphase.

Während der Ausbildung ist die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ein Mal möglich.

Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages

Bei Nicht-Promotion erfolgt die Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der Schule.

Regelung bei Unterbruch des Studium

Bei Unterbruch des Studium wegen ungenügender Leistung in Schule/ und oder Praxis darf dieser grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern.

Bei Unterbruch des Studium wegen Schwangerschaft oder Krankheit bei guter Leistung in Schule und Praxis darf dieser nicht länger als maximal zwei Jahre dauern.

V. Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren

Die Zulassung zu den Diplomexamen in der Schulphase 3 erfolgt, wenn die Qualifikation des dritten Praktikums genügend ist.

VI. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 9 und Anhang 5 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Medizinisches Labor und besteht aus vier Prüfungsteilen.

Das Diplom wird erteilt, wenn die folgenden vier Prüfungsteile je bestanden sind:

- A Diplomarbeit;
- B Prüfungsgespräch;
- C Prüfung in den 5 Fachbereichen
(*Der Durchschnitt der 5 Prüfungen in den 5 Fachbereichen muss genügend sein. Es darf höchstens eine Prüfung davon nicht bestanden sein)
- D Praktikumsqualifikation.



Wiederholungsmöglichkeiten:

- Ist die Diplomarbeit ungenügend, kann sie einmal innerhalb der obligatorischen Ausbildungszeit verbessert werden. Eine gesamte Neukonzeption ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.
- Ist das Prüfungsgespräch ungenügend, kann es einmal innerhalb der obligatorischen Ausbildungszeit wiederholt werden
- Sind die Diplomarbeit und das Prüfungsgespräch ungenügend, ist das Qualifikationsverfahren nicht bestanden. Eine Wiederholung ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.
- Sind zwei oder mehr Prüfungen sowie der Durchschnitt der 5 Prüfungen nicht bestanden ist die Wiederholung erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.
- Ist die Praktikumsqualifikation des 3. Ausbildungsjahres nicht bestanden, ist das Qualifikationsverfahren nicht bestanden. Eine Wiederholung dieses Prüfungsteils ist erst nach zusätzlicher Ausbildungszeit möglich.

Fällt die Leistung zum zweiten Mal ungenügend aus, ist das Qualifikationsverfahren zur dipl. biomedizinischen Analytikerin HF/zum dipl. biomedizinischen Analytiker HF definitiv nicht bestanden.

VII. Absenzenregelung

Während der gesamten Ausbildung darf in der Regel nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb und/oder Schule versäumt werden, ansonsten wird die Ausbildung entsprechend verlängert.

VIII. Rekurs

Gegen promotionswirksame Entscheide der Verantwortlichen der Schule und Ausbildungsbetriebe kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Studierende bei der Berufsfachschulkommission rekurrieren.

Der Rekurs hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen. Es kommt ihm grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung zu.

Entscheide der Rekursinstanz werden schriftlich und begründet mitgeteilt.



IX. Schlussbestimmungen

Erlassen von der Berufsfachschulkommission des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen – BZGS am 18. August 2014.

Markus Isenrich
Präsident

Josef Laimbacher
Vizepräsident